



# Kurtaxenreglement

Gemeinde Blatten

## Die Urversammlung der Gemeinde Blatten

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 20.06.2021 beschlossenen strategischen Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik der Gemeinde Blatten, welche in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

### **Art. 1 Grundsatz und Verwendung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Blatten erhebt eine Kurtaxe.

<sup>2</sup> Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

<sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### **Art. 2 Steuersubjekt**

<sup>1</sup> Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Blatten übernachten und da selbst keinen Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

### **Art. 3 Ausnahmen**

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Blatten ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.

- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

#### **Art. 4 Erhebungsweise**

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird für sämtliche Beherbergungsformen je Übernachtung erhoben.
- <sup>2</sup> Für kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen und Maiensässen besteht die Möglichkeit, die Kurtaxe entweder je Übernachtung oder in Form einer Jahrespauschale (Personenpauschale) zu entrichten.
- <sup>3</sup> Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen der kurtaxenpflichtigen Person in der Gemeinde Blatten im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres abgegolten.
- <sup>4</sup> Alle Beherberger von Gästen rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

#### **Art. 5 Ansatz**

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) Für Hotels / Pensionen | CHF 4.80 |
| b) Für Ferienwohnungen    | CHF 4.80 |
| c) Für Berghütten         | CHF 4.80 |
| d) Für Camping            | CHF 4.80 |
| e) Für Maiensässe         | CHF 4.80 |

- <sup>2</sup> Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

#### **Art. 6 Jahrespauschale für kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen und Maiensässen**

- <sup>1</sup> Die Jahrespauschale wird je Person erhoben.
- <sup>2</sup> Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5 und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Nächten

- |  |            |
|--|------------|
| a) für Erwachsene                      | CHF 144.00 |
| b) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren | CHF 72.00  |

#### **Art. 7 Jahrespauschale für kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen und Maiensässen auf der Gletscheralp, Guggialp, Fafleralp, Tellialp und Weritzalp.**

- <sup>1</sup> Die Jahrespauschale wird je Person erhoben.
- <sup>2</sup> Da die Ferienwohnungen und Maiensässe nur während 6 Monaten zugänglich sind, wird die Jahrespauschale auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5 und des

durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 15 Nächten (30 Nächte x 6 Monate / 12 Monate)

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Erwachsene                      | CHF 72.00 |
| b) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren | CHF 36.00 |

### **Art. 8 Bezahlung**

<sup>1</sup> Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Personen wird vorschüssig für das nächste touristische Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

### **Art. 9 Erhebungsorgan**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat von Blatten kann das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Verkehrsverein oder an das interkommunale Tourismusunternehmen delegieren.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Die zuständige Inkassostelle stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

### **Art. 10 Kontrolle**

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

### **Art. 11 Amtliche Einschätzung**

<sup>1</sup> Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

<sup>2</sup> Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

<sup>3</sup> Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

### **Art. 12 Logiernächtestatistik**

<sup>1</sup> Bei Personen, welche die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten, wird mit einer Anzahl von 30 Logiernächten pro Jahr gerechnet. Bei der Beherbergungsform der Maiensässe wird gemäss Art. 7 von 15 Nächten ausgegangen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. November die Anzahl realisierter Logiernächte.

### Art. 13 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

### Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat am 1. November 2021 in Kraft.

- So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Blatten an der Sitzung vom 22. April 2021.
- So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Blatten am 25. Juni 2021.

EINWOHNERGEMEINDE BLATTEN

  
Jean-Christoph Lehner  
Gemeindepräsident

  
Irene Imseng-Murmann  
Gemeindeschreiberin

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 17. November 2021



## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Blatten** vom 2. August 2021, mit welchem diese um Homologation des Kurtaxenreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Blatten vom 25. Juni 2021;

eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 30. August 2021;

eingesehen die mit Schreiben der Gemeinde Blatten vom 4. Oktober 2021 nachgereichten Unterlagen;

eingesehen den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 26. Oktober 2021;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Blatten am 25. Juni 2021 angenommene Kurtaxenreglement wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Blatten und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **17. Nov. 2021**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Der Staatskanzler

  
**Frédéric Favre**

  
**Philipp Spörri**



Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr Fr. 200.-  
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DWTI

*A notifier par le Département*